

Abnahme von Fliegenden Bauten

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 76 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)).

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2 S.1 LBauO).

Sofern Sie Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, in Gebrauch nehmen möchten, ist vorab eine so genannte **Gebrauchsabnahme** durch die untere Bauaufsichtsbehörde nötig. Dazu ist die Aufstellung des Fliegenden Baus unter Vorlage des Prüfbuchs der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese abzunehmen.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung eines Fliegenden Baus ist der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des **Prüfbuchs** sowie der **zur Abnahme notwendigen Angaben zum jeweiligen Standplatz** (wie Lage, Größe, Topografie/Oberflächenbeschaffenheit; Löschwasserversorgung, gegebenenfalls auch Zufahrten, Zugänge und Notausgänge) und – soweit erforderlich – **ergänzender Pläne** (wie Übersichts-, Lage- sowie Unterpallungsplan bei hängigem Gelände) rechtzeitig anzuzeigen. In der Anzeige ist auch anzugeben, wann der Fliegende Bau abnahmebereit ist. Zur Anzeige eines Fliegenden Baus verwenden Sie den [Antrag](#) und fügen die nötigen Anlagen bei.

Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, dass vor Inbetriebnahme die **Gebrauchsabnahme** durchgeführt werden kann.

Bei besonderen oder technisch schwierigen Fliegenden Bauten (wie z.B. Großtribünen, Achterbahnen etc.) oder soweit im Einzelfall eine Überprüfung der Anlagentechnik erforderlich ist, können auch sachverständige Personen hinzugezogen werden.

Bei der **Gebrauchsabnahme** erfolgt insbesondere nachfolgende Überprüfung:

- a) die Gültigkeit des Prüfbuchs,
- b) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauunterlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung,
- c) der sichere Aufbau des Fliegenden Baus im Hinblick auf die Bodenverhältnisse vor Ort,
- d) die ordnungsgemäße Führung und Kennzeichnung der Rettungswege, insbesondere in Zelten mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die **Gebrauchsabnahme** kann sich auf Stichproben beschränken.

Die Bauaufsichtsbehörde gibt soweit es erforderlich den Behörden oder Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, an der **Gebrauchsabnahme** teilzunehmen (Brandschutzdienststelle, Ordnungsamt, Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft).

Das Ergebnis der **Gebrauchsabnahme** ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde in das Prüfbuch einzutragen.

An wen muss ich mich wenden? Zuständige Stelle

Die Anzeige der Gebrauchsabnahme ist mithilfe des [Formulars](#) an die für den Spiel- und Aufstellort örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) zu richten.

Untere Bauaufsichtsbehörde ist im Landkreis Cochem-Zell die Kreisverwaltung Cochem-Zell,

Voraussetzungen zur Gebrauchsabnahme

Die Voraussetzung zur Gebrauchsabnahme liegt vor, wenn

- der Fliegende Bau ein Prüfbuch mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung besitzt,
- das Prüfbuch der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zur Prüfung vorgelegt wurde,
- der Fliegende Bau rechtzeitig aufgestellt und dies angezeigt wurde.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Gebrauchsabnahme (§ 76 Abs. 7 LBauO) oder Nachabnahme (§ 76 Abs. 9 LBauO) fallen Gebühren nach lfd. Nr. 2.6.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 30,00 EUR bis 300,00 EUR an.

[Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht \(Besonderes Gebührenverzeichnis\)](#)

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Anzeige der Gebrauchsabnahme sollte **spätestens** 14 Tage vor Inbetriebnahme bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt werden.

Bei besonderen oder technisch schwierigen Fliegenden Bauten (wie z.B. Großtribünen, Achterbahnen etc.) oder soweit im Einzelfall eine Überprüfung der Anlagentechnik erforderlich ist, können auch sachverständige Personen hinzugezogen werden. Dies ist bei der Terminierung der Gebrauchsabnahme zu berücksichtigen.

In der Anzeige ist auch anzugeben, wann der Fliegende Bau abnahmebereit ist.

Rechtsgrundlage

[Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten - Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2015](#)

Asprechpartner:

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Fachbereich Bauen und Umwelt,
Referat Bau- und Umweltverwaltung, Bauaufsicht
Herr Peter Arnoldi
Tel.Nr. 02671 / 61-402
E-Mail: bauamt@cochem-zell.de